jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/23 6Ob15/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1985

Norm

GmbHG §5 Abs1
HGB §18 Abs2

Rechtssatz

Entlehnt die Gesellschaft ihre Firma dem Gegenstand ihres Unternehmens oder ist dies bei der Firma des Gesellschafters der Fall, dessen Name zur Firmenbildung verwendet wird, ist keine vollständige und treffsichere Bezeichnung des gesamten Unternehmensgegenstandes, als vielmehr bloß das Unterbleiben von Bezeichnungen zu fordern, die im Sinne des § 18 Abs 2 HGB zu einer Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Gesellschaftsverhältnisse geeignet sind.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 15/85
  Entscheidungstext OGH 23.05.1985 6 Ob 15/85
  Veröff: GesRZ 1986,96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0059844

Dokumentnummer

JJR_19850523_OGH0002_0060OB00015_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at